



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 61-62)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 5. April 1823,
betreffend eine Uebereinkunft zwischen den Lbl.
Ständen Zürich und Waadt, bezüglich auf das Forum
in Paternitätsfällen, und die gegenseitige Mittheilung
der betreffenden ehegerichtlichen Urtheile.**

Ordnungsnummer

Datum 05.04.1823

[S. 61] Da gegen die Regierung des Lbl. Standes Waadt unterm 6. v. M. (bey Gelegenheit eines Paternitätsfalls) der bestimmte Vorbehalt für künftige Paternitätsfälle ausgesprochen worden war, «daß einerseits alle in dortseitigem Kanton befindlichen fremden Weibspersonen, welche Vaterschaftsklagen gegen hierseitige Angehörige anhängig machen, wenn es sich um Heimathsbestim- // [S. 62] mung für ein außereheliches Kind handle, hieher an das natürliche Forum des Angesprochenen verwiesen, anderseits alle von dortseitigen Behörden ausgesprochenen Urtheile über Schwangerschaftsfälle zwischen Angehörigen beyder Stände unverweilt hieher mitgetheilt werden», so erklärt dieselbe nun mit Antwort vom 30. Merz, sie sey ganz bereit, diese Bestimmungen zu gegenseitiger Beobachtung einzugehen, und füge noch den Antrag bey, «daß von demjenigen Stande, bey dessen Gerichtsstette eine Vaterschaftsklage anhängig gemacht werde, dem andern Stande davon unverweilt, und nicht erst nach Ausfällung des Urtheiles Kenntniß gegeben werde.»

Diesen Beysatz haben sich UHHerren und Obern unbedenklich können gefallen lassen, und daher erkennt, dem Lbl. Ehegerichte von der Uebereinkunft Mittheilung zu machen, damit solche gegen den Lbl. Stand Waadt in Anwendung gebracht und auch auf seiner reciprocirlichen Beobachtung derselben gehalten werde.

In diesem Sinne wird dann auch (laut Missiven) an mehrermeldte Regierung zurückgeschrieben, und, unter Zustimmung zu ihrem Nachtrage, erklärt, daß man nunmehr das Ganze als definitiv einverstanden betrachte.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]